

Neue

Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler u. (E. S.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelminenstraße 20.

Er scheint wöchentlich.
Abonnementspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4051.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg. Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

Unsere Muster-Beilage.

Auf wiederholte Anfragen hin bringen wir heute den Entwurf zu einem Schrankchen. Dasselbe hat vor anderen Möbelstücken den Vorzug voraus, insofern seiner Bauart den Raum eines Zimmers am wenigsten zu beanspruchen, ohne daß sein Zweck, kleineren nützlichen Haushaltungs- oder auch Dekorations-Gegenständen als Aufbewahrungsort zu dienen, darunter leidet. Die Wahl des Holzes muß sich natürlich nach der Holzart richten, woraus die anderen Möbel des Zimmers gefertigt sind. Auch könnten gerade für dieses Möbel die Füllungen mit ornamentalen wie figurlichen Holzintarsien, wie solche Herr H. Loose, Hamburg, Pulverteich 11, liefert, mit Vortheil benutzt werden. Im nächsten Monat beginnen wir mit den Entwürfen zu einer Saloneinrichtung und wird die folgende Beilage den Entwurf eines Damenschreibtisches u. als erstes Blatt zu dieser Einrichtung bringen.

Die Redaktion der „Neuen Tischler-Zeitung“.

Die Gewerbeordnung und das Lehrlingswesen.

(Schluß.)

Der praktischen Ausbildung muß sich die theoretische anschließen, und um dies zu ermöglichen, sollen die Lehrlinge zum Besuch des fachgewerblichen Unterrichts angehalten werden. Trotzdem dieser Besuch ein Opfer an Arbeitszeit nicht erfordert, da der Unterricht des Abends und Sonntags stattfindet, so halten doch zahlreiche Lehrherren ihre Lehrlinge von den Nachschulen fern. Diese Erscheinung hat viel in der Gleichgültigkeit und Beschränktheit ihren Grund, sehr oft aber mag man auch die Zeit nicht dazu hergeben. Man hat eben genug für den Lehrling zu thun von Morgens früh bis Abends spät. In vielen Werkstätten gilt noch heute die Regel, daß am Sonntage alle kleinen Arbeiten und Reparaturen, welche in der Woche zurückgestellt wurden, erledigt werden müssen. In dieser schlechten Gewohnheit steckt weit mehr eigennützige Ausnutzung der Arbeitskräfte, als durch die Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit. Der Lehrling bedarf der kurzen freien Zeit nothwendig zur Erholung, wenn er zur Arbeit frisch sein soll. Aus diesem Grunde allein schon ist die Handlungsweise jener Meister, welche die jugendliche Kraft in solcher Weise ausbeuten und hierdurch dem Lehrling seine freie Zeit nehmen, nicht scharf genug zu verurtheilen. Ebenfalls sollte der Unterricht in den Fachschulen nicht nach Feier-

abend, sondern, wenn der Lehrling, wie es eben nicht selten vorkommt, den Tag über schwer gearbeitet hat, während der Tageszeit stattfinden, weil dann der Lehrling weit mehr Kraft besitzt, um mit Lust und Liebe sich den Lehrgegenständen zu widmen. Rechnen wir hierzu noch, daß viele junge Leute mit mangelhafter Schulbildung in die Lehre treten und diese der Erlernung ihres Berufs die ganze Aufmerksamkeit widmen müssen, keine Zeit und Lust mehr haben, in die Schule zu gehen, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Fortbildungsschule nicht den ihr vorgesezten Zweck erfüllen kann.

Eines ist stets im Auge zu behalten; sobald die Berufsbildung beginnt, muß die ihr zur Grundlage dienende allgemeine Schulbildung abgeschlossen sein. Ohne ein genügendes Maß allgemeiner Schulbildung fehlt es dem speziell fachgewerblichen-Unterricht an der genügenden Grundlage.

Wir wollen auf diese ganze Ausbildungsfrage nicht weiter eingehen, nur so viel mag gesagt werden, daß die Entwicklung der Industrie, vielleicht einige Gewerbe ausgenommen, eine Lehrlingsausbildung nach der alten Methode nicht mehr zuläßt, und wo sie dennoch beizubehalten versucht wird, wird es dem Lehrling oft sehr schwer, sich in die modernen Aenderungen hineinzufinden. Das Handwerk ist aber nicht mehr der dominirende Theil der Industrie und kann lange nicht allen Denen, die es als Lehrlinge ausbildet, später Lebensunterhalt gewähren. Die Mehrzahl derselben wird in die Großindustrie, die nach ganz anderen Grundsätzen arbeitet, eintreten.

Das in § 127 weiter statuirte Recht der väterlichen Zucht des Lehrherrn ist ein Ueberbleibsel jener Zeit, wo man sich Erziehungsresultate ohne Prügel überhaupt nicht vorstellen konnte. Nebenbei ist der Begriff des „Väterlichen“ ein so dehnbarer, daß, je nach dem Richter, dieser ihn mehr oder weniger scharf bis an die Grenze der Mißhandlung heranziehen kann. Dieses Recht, dessen Ausübung oft in den Händen zu Brutalitäten geneigter Personen liegt, hat glücklicherweise nur der Lehrherr in Person. Etwaigen Vertretern gegenüber ist der Lehrling wohl zur Folgsamkeit verpflichtet, ein Züchtigungsrecht haben jene nicht.

Die folgenden §§ 128 und 129 beziehen sich auf die äußerliche Regelung des Lehrlingsverhältnisses. Der erste Paragraph bestimmt, daß ein Lehrlingsverhältnis während der ersten vier Wochen nach dem Beginn desselben durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden kann, wenn

nicht hierüber eine andere Vereinbarung getroffen ist. Vereinbarungen, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, sind nicht gültig. Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der in § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet. Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn einer der im § 124 unter 1, 3, 4 und 5 vorgesehenen Fälle vorliegt, oder „wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird“.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Vertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Die beiden Paragraphen, auf welche hingewiesen wird (123 und 124) enthalten die Bestimmungen, nach welchen Gesellen vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit entlassen werden oder ihre Entlassung nehmen können. Die einseitige Entlassung kann erfolgen, wenn der Betreffende sich des Diebstahls, Betrugs oder einer vorfälligen Sachbeschädigung schuldig macht, unvorsichtig mit Feuer und Licht umgeht, sich Thätlichkeiten und grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber erlaubt, Handlungen begeht, die gegen die gute Sitte verstoßen u. s. w. Scharf Uebliches gegen den Lehrling, so kann derselbe ebenfalls das Lehrverhältnis aufheben.

§ 129 schreibt vor, daß nach Beendigung des Lehrverhältnisses der Lehrherr verpflichtet ist, über die Dauer desselben und über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Lehrlings demselben ein Zeugnis (Lehrbrief) auszustellen. An die Stelle der persönlichen Zeugnisse können auch die Lehrbriefe von Innungen oder sonstiger Vertretungen der Gewerbetreibenden treten.

Hierbei ist immer die Beendigung der Lehrzeit ins Auge gefaßt; wird das Lehrverhältnis jedoch vorzeitig gelöst, einerlei aus welchem Grunde, so ist dadurch der Arbeitgeber von der Verpflichtung, die gesetzlichen Eintragungen in das Arbeitsbuch zu machen, nicht entbunden.

§ 130 bestimmt, daß wenn ein Lehrling in einem durch dies Gesetz (§ 128) nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt, letzterer den Anspruch auf Rückkehr des

Lehrlings nur geltend machen kann, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Diese Bedingung der schriftlichen Abschließung des Lehrvertrages ist nach § 132 ebenfalls für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen bei vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses gestellt. Entschädigungsansprüche im Falle der Auflösung in der Probezeit oder durch den Tod des einen Theiles können nach vorbenanntem Paragraphen nur dann geltend gemacht werden, wenn solche im Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe derselben vereinbart sind.

Diese Abhängigmachung verschiedener Rechtsansprüche von der schriftlichen Abschließung des Vertrages ist für die Klarstellung der gegenseitigen Verpflichtungen von großer Bedeutung. Es wird dadurch vermieden, daß Verträge eingegangen werden, deren Bestimmungen und Verpflichtungen einfach abgeleugnet werden. Zwar ist von dem schriftlich abgeschlossenen Lehrvertrag die gesetzliche Anerkennung nicht abhängig gemacht worden, jedoch sind die schriftlichen Kontrakte entschieden vorzuziehen, weil sie für bestimmte Punkte doch immer einen festen Anhalt geben. Nur die schriftliche Form des Lehrvertrages bietet eine Gewähr dafür, daß auf beiden Seiten der Zweck des eingegangenen Lehrverhältnisses und die darauf beruhenden Pflichten wohl erwogen worden sind.

Hervorgehoben muß noch werden, daß ein Antrag auf Rückkehr eines Lehrlings in die widerrechtlich verlassene Lehre nur dann zulässig ist, wenn derselbe innerhalb einer Woche nach dem Austritte eines Lehrlings gestellt wird. Entschädigungsansprüche hingegen erlöschen erst, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Aufhebung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht werden.

§ 133 besagt, daß, wenn sich ein Entschädigungsanspruch auf die Auflösung eines Lehrverhältnisses begründet, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, und im Lehrvertrage über die Höhe der Entschädigungen nichts festgesetzt wurde, dieselbe auf einen Betrag zu bemessen ist, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung kann außer dem Vater auch ein Arbeitgeber in Anspruch genommen werden, der entweder den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder denselben in Arbeit nahm, obwohl er wußte, daß der Lehrling noch zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses verpflichtet war. Auch letzterer Anspruch an einen Arbeitgeber muß von dem gemessenen Lehrherrn innerhalb vier Wochen nach Erlangung der Kenntniß erhoben werden.

Eine wichtige Bestimmung des § 131 muß noch hervorgehoben werden.

§ 131 lautet: „Wird von dem Vater oder dem Vormund für den Lehrling, oder sofern der Letztere großjährig ist, von ihm selber dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr im Arbeitsbuche zu vermerken.“

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.“

Dieser Paragraph bedarf eines besonderen Kommentars nicht. Die Nothwendigkeit einer solchen Vorschrift tritt oft klar vor die Augen; beispielsweise da, wo sich, nachdem das Lehrverhältnis bereits längere Zeit gedauert und die Ausbildung fortgeschritten, herausstellt, daß sich der Lehrling aus irgend welchen Ursachen für den gewählten Beruf nicht qualifiziert. Für den Fall ist die Auflösung sehr leicht gemacht. Um den

Mißbrauch dieser Berechtigung zu verhüten, ist die im zweiten Absatz gegebene Bestimmung angefügt, der durch Article 10 in § 148 Nachdruck gegeben wird, wonach Zuwiderhandlungen gegen Absatz 2 mit Geldstrafe bis zu M 150 oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft werden.

Soweit die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich des Lehrlingswesens. Die gegebenen Erörterungen wollen eine Anregung geben, sich die gesetzlichen Bestimmungen einmal darauf anzusehen, ob nicht durch dieselben die nöthigen Anhaltspunkte für eine festere Regelung des Lehrlingswesens geboten werden. Wir glauben dies ganz bestimmt, nur müssen die Bestimmungen strikte befolgt werden, was sich namentlich jene Herren Innungsschwärmer hinter die Ohren schreiben mögen, welche stets den Mund so voll nehmen über die Verwahrlosung der Lehrlingsausbildung, zur Besserung derselben aber bisher wenig oder garnichts gethan haben.

Die Schiedsgerichte bei der Unfallversicherung

haben schon oft zu dringenden Klagen seitens der Arbeiter Anlaß gegeben.

Das Nürnberger Arbeiterblatt zieht folgenden Vergleich zwischen dem gewerblichen Schiedsgericht in Nürnberg, das zur Hälfte aus demokratischen Wahlen seitens der gesamten Arbeiterschaft hervorgeht, und dem Unfallschiedsgericht, für welches die Arbeitervertretung ohne Mitwirkung der zielbewußten selbstständigen Arbeiter zu Stande gebracht wird:

Während das Austreten der Beisitzer des gewerblichen Schiedsgerichts selbstbewußt ist, ist die ganze Haltung der Beisitzer der Unfallberufsgenossenschaft (für chemische Industrie), die wir hier zu sehen Gelegenheit hatten (bei dem Vergleich haben wir zunächst die Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter im Auge), eine unsichere, gedrückte, statistenhafte.

Und doch ist es dasselbe Material, aus welchem die Beisitzer gebildet werden.

Woran das liegt? Das ist mit wenigen Worten beantwortet: An der Art der Wahl!

Die Beisitzer des gewerblichen Schiedsgerichts gehen aus freier, allgemeiner, direkter Wahl hervor, während dies bekanntlich bei der Wahl der Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter bei den Schiedsgerichten der Unfallberufsgenossenschaften nicht der Fall ist. Hier ist die ganze Wahlmaschine schon so eingerichtet, daß keine selbstbewußten Arbeitervertreter hervorgehen, daß nicht leicht eine den Unternehmern unangenehme Persönlichkeit gewählt werden kann.

Hier ist es wieder das sozialistische Gespenst, welches als Ausrede dienen muß, daß keine allgemeine und direkte Wahl eingeführt wurde, weil man fürchtet, es könnten Sozialdemokraten als Beisitzer gewählt werden.

Nun betrachte man das gewerbliche Schiedsgericht zu Nürnberg, dessen Zusammensetzung, Verhandlungen und Thätigkeit mit unparteiischen Blicken.

Seit Errichtung des gewerblichen Schiedsgerichts dahier sind die Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter stets aus den Reihen der Sozialdemokraten gewählt worden. Seit sechs Jahren gehören auch die Beisitzer aus dem Stande der Unternehmer der Sozialdemokratie an.

Nun wolle man die verschiedenen Vorsitzenden des gewerblichen Schiedsgerichts, welche bekanntlich sämtlich rechtskundige Mitglieder des Magistrats und gewiß über einen etwaigen Verdacht, Anhänger der Sozialdemokratie zu sein, erhaben sind, auf Ehre und Gewissen fragen, ob die Zugehörigkeit der Beisitzer zur sozialdemokratischen Partei dieselben je gehindert hat, ihrem richterlichen Amte nach bestem Wissen und Gewissen, mit der größten Objektivität, Unparteilichkeit, ernst und sachgemäß nachzukommen. Wir sind fest überzeugt, daß sämtliche Vorsitzende auch keinen Augenblick anstehen werden, der Wahrheit gemäß ein solches Zeugniß abzugeben.

Wie anders dagegen bei dem Schiedsgericht der Unfallberufsgenossenschaft. Wie ein rother Faden zieht sich durch alle Verhandlungen das kramphafte Bemühen des Vertreters der Unternehmer, alles das hervorzuheben, was zum Vortheil der Kasse der Berufsgenossenschaft dienen kann, dagegen alle, auch noch so berechtigten Ansprüche der durch einen Unfall Betroffenen auf eine angemessene Entschädigung in ein schiefes, unvortheilhaftes Licht zu stellen, um hierdurch die Entschädigungsansprüche der Verunglückten auf das allergeringste Maß herabzudrücken.

Kurzum: wirkliche, demokratisch zusammengesetzte Schiedsgerichte wirken im Interesse der Arbeiter; die Schiedsgerichte bei der Unfallversicherung aber im Interesse der Unternehmer, weil hier die Unternehmer schon die Wahlen mehr oder weniger beherrschen.

Ueber Leimtränken gedrehter Hölzer.

Ich halte es für nothwendig, über diesen Gegenstand etwas ausführlicher zu sprechen, denn so vortheilhaft auch dieses Tränkeverfahren für das Poliren ist, so gänzlich

kann es den Zweck verfehrend werden, wenn es nicht korrekt ausgeführt wird.

Zunächst muß ich der irrthümlichen Annahme entgegenstellen, daß das Leimtränken gleichbedeutend sei mit Porenfüllen, das ist es durchaus nicht, im Gegentheil, gerabe poröse Hölzer sind nicht geeignet für diese Tränke, weil der Leim nicht bloß in die Poren bringt, sondern sich eher noch mehr auf die ganze Oberfläche gleichmäßig festsetzt. Es müssen deshalb die porösesten Hölzer, wie Eiche, Esche u. dergl. von dieser Behandlung ausgeschlossen bleiben, bezugleich alle Hölzer, welche infolge ihrer Härte und Dichtigkeit das Leimwasser nicht eindringen lassen, z. B. Buche, Ahorn und andere mehr, sind nicht dazu geeignet.

Zweck des Leimtränkens ist, dem Holze vor dem Poliren einen harten Grund zu geben, damit die Politur nicht zu sehr vom Holze aufgezogen wird und demzufolge die Arbeiten schneller gedreht werden, deshalb können hier nur solche Hölzer in Betracht kommen, welche wegen ihrer Weichheit und lockeren Fügung der Fasern eines solchen Grundes bedürfen, wie z. B. Erle, Aspe, Birke, Nadelhölzer u. a.

Bei Arbeiten, an welchen große Sauberkeit vorherrschen soll, ist es nicht gerathen, mit Leim zu tränken, dagegen bei gewöhnlichen Möbel- und Galanteriearbeiten, und besonders bei Massenartikeln ist dieses Verfahren nicht genug zu empfehlen, sowohl wegen großer Politurerparnis, als auch wegen des schnelleren Polirens.

Doch nun zur Sache selbst, und da muß ich zunächst darauf aufmerksam machen, daß es keineswegs genügt, zur Tränke einen gewöhnlichen Topf zu gebrauchen, sondern hierzu ist ein Wasserkessel mit einem Einsatz erforderlich und zwar aus dem einfachen Grunde, um die Tränke so lange als möglich heiß zu erhalten, und falls dieselbe zu stark ist, immer gleich heißes Wasser zum Verbütanen zur Hand zu haben. Dann muß diese Arbeit möglichst in hoher Temperatur, am besten in der Nähe des Ofens ausgeführt werden, was sich bei kleinen Gegenständen auch ganz gut ausführen läßt, indem man den Kessel auf dem Feuer stehen läßt, die Arbeiten gleich eintaucht und gut abspritzt. Nun ist aber besonders darauf zu achten, daß die Tränke nicht zu dick ist, der Leim muß in das Holz eindringen, und darf nicht darauf stehen bleiben. Bei etriger Aufmerksamkeit kommt man bald dahinter, die richtige Stärke zwischen den Fingern zu fühlen. Stellen, wo sich der Leim angelegt hat, besonders in Ecken und Hohlkehlen, müssen dann gut verwischt werden. Zu dünn darf die Tränke auch nicht sein, sonst hat sie keinen Nutzen.

Rußbaumfarbig gebeizte Sachen, zumal solche aus Birkenholz, nehmen durch die Leimtränke leicht einen graugrünlischen Schein an, und um das zu vermeiden, giebt man etwas Rußbaumbeize hinzu. Mahagonifarbig gebeizte Gegenstände hingegen bleichen etwas, und es muß dann beim Poliren mit ein wenig Drachenblut nachgeholfen werden.

Noch will ich bemerken, daß ein sogenannter Kanonenofen mit Einlegungen sich am allerbesten dazu eignet, weil man bei einem solchen den Leimkessel gut zur Hand hat; denn wo es sich darum handelt, größere Posten zu leimtränken, muß diese Arbeit ungehindert und schnell von Statien gehen. (Zeitschr. f. Drechsler.)

Ueber Gebrungs-Verbindungen.

In der Praxis kann man ebensowohl eine gute „Gebrung“ herstellen, wie sich an einer unvollkommenen genügen lassen, und wenn auch bei letzterer etwas mehr Zeit aufgewendet wird, so sind doch die Herstellungskosten nicht erheblich genug, um ernstlich in Erwägung gezogen zu werden.

Ein Punkt jedoch, auf den wir besonders aufmerksam machen müssen, besteht darin, die Gebrung zu einer vollkommenen Verbindung (Fuge) zu machen, so daß das eine Stück zum anderen auf allen Stellen genau paßt und nicht etwa bloß an der äußeren Seite. Eine solche „Gebrung“ hat keine Festigkeit an sich und ist unzuverlässig. Sie hält zusammen, weil der Simz, oder was sonst etwa auf Gebrung verbunden wird, sicher befestigt ist und nicht etwa wegen ihrer eigenen Festigkeit. Je breiter die Gebrung, namentlich in Simstaschen, desto mehr sollte der Arbeiter darauf sehen, daß die Verbindung auf allen Punkten ganz fest wird, so daß beim Zusammenfügen die Gebrung geleimt werden kann und dadurch eine festere Haltung bekommt und behält.

Der Hauptgrundbaß in der Tischlerei — daß alles zum Bau gebrauchte Material durchaus trocken und abgelagert sein muß — hat für diese wie für alle anderen Branchen seine Geltung. Wenn das Holz nicht ganz trocken, dann werden die Gebrungen nie so vollkommen werden, wie sie sein müssen, und wenn sie ursprünglich auch noch so gut gemacht wären. Das Schwinden und etwaige Werfen des Holzes, wenn die Arbeit erst einige Zeit in Gebrauch ist, macht alle Berechnungen hinfällig und benimmt zugleich die Möglichkeit, die Arbeit in gutem, vollkommenen Zustande zu erhalten.

Wie wir schon oben zu bemerken Anlaß nahmen, müßten die Simze, welche um die Stützen „gegebrt“ werden oder so nahe liegen, daß bei hervortretender Lage ihre Sicherheit in Frage kommt, dadurch befestigt werden, daß man sie in einer leichten Vertiefung etwa bis zu einem Zentimeter in die Schiene oder den Ständer, auf dem man sie anbringt, nuthet (einläßt). Es macht dann das „Gebrn“ keine weitere Mühe und wird die Zusammenfügung danach leichter.

Es ist eine Regel, daß niemals Langholz über Querholz oder umgekehrt verleimt werden kann. Würde

z. B. eine Säule mit einem kapitälartigen Gesims versehen werden, so müssen sowohl das Gesims als alle anderen rechteckig zur Längsrichtung laufenden Theile in die Säule eingelassen werden, damit beim Schwynden der letzteren sich keine offenen Fugen zeigen.

Bei polirten Arbeiten müssen alle Kehlrisse, welche viele Gebrungen haben, vor der Einfügung polirt werden, was ein viel sauberes Stück Arbeit giebt und bei nachheriger sorgfältiger Anbringung das Zusammenhobeln der beiden Gebrungstücke, im Falle sie nicht in allen Theilen gleich stark sein sollten, nicht hindert.

Das letztere wird gewöhnlich gegen diese Art des Verfahrens angewendet; aber wenn es eigen ausgeführt ist, kann das Hobeln leicht von der hinteren Seite aus erfolgen und so die polirte Oberfläche unbeschädigt bleiben. So werden die Gebrungen von der Anhäufung von Politur und Holzfasern ganz frei bleiben, die sich sonst gewöhnlich in die Winkel stopfen, wenn die Rahmen erst polirt werden, nachdem die Arbeit vom Möbelschleifer fertig gestellt ist. Daher sollte die von uns empfohlene Methode in allen Fällen, wo es irgend angeht, angewendet werden.

In Bezug auf das genaue Einpassen aller Glieder von den bearbeiteten Rahmen möchten wir sagen, daß, wenn die „Gebrung“ nicht ganz akkurat ist, die Einfügung unmöglich gut werden kann, sondern die „Gebrung“ sich wirft und löst.

Wir müssen betonen, daß eine nicht nach diesem Verfahren ausgeführte „Gebrung“ nichts weniger ist, als was sie sein soll und nie das saubere Aussehen bekommt, welches so sehr gewünscht wird. Wir dürfen es als selbstverständlich betrachten, daß, wenn auch eine vollkommene Gebrung eine vollkommene Verbindung in sich schließt und daraus besteht, so doch selbst eine perfekte Verbindung, so dicht sie auch sein mag, noch keine vollkommene „Gebrung“ zu sein braucht. Wenn der Handwerker nicht jedes einzelne Stück bearbeitet, es richtet und zu einer richtigen Gebrung, in einem Winkel von 45 Grad, abschrägt, so kann er leicht ein Stück ein bisschen länger oder kürzer machen als das Gegenstück, und wenn dann auch eine völlig passende Verbindung herauskommt, so liegt doch die Wahrscheinlichkeit vor, daß es keine „Gebrung“ wird und daß es sich nicht so gut und sauber einfügen läßt, wie es sein sollte.

Bereine und Versammlungen.

Kiel. Wie wir schon früher mittheilten, hat die königl. Staatsanwaltschaft zu Kiel gegen das freisprechende Erkenntnis in Sachen der 22 angeklagten Vorstandsmitglieder des polizeilich vorläufig geschlossenen Tischler-Fachvereins Berufung beim Kammergericht in Berlin eingelegt.

Der Termin war auf den 9. Januar d. J. festgesetzt. Das Resultat ist (unter möglichster Kürzung) wie folgt. Bevor in die Verhandlung der Sache eingetreten wurde, stellte die königl. Staatsanwaltschaft den Antrag: „Der Straffenat des königl. Kammergerichts wolle sich für unzuständig in dieser Sache erklären und dieselbe zur Verhandlung und Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel an das Reichsgericht abgeben.“

Es wurde der Beschluß dahin verhängt: In Erwägung, daß die Revision der königl. Staatsanwaltschaft gegen das in erster Instanz ergangene Urtheil der 1. Strafkammer des königl. Landgerichts zu Kiel vom 4. Oktober 1887 nicht ausschließlich auf die Verletzung eines Landesgesetzes, nämlich der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850, sondern außerdem auch auf eine Verletzung des § 153 der Reichs-Straf-Prozess-Ordnung gestützt wird; daß mithin die Verhandlung und Entscheidung über das eingelegte Rechtsmittel nach § 123 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 501 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 nicht dem Kammergerichte, sondern nach § 136 II des Gerichtsverfassungsgesetzes dem Reichsgerichte zusteht, erklärt der Straffenat des königl. Kammergerichts sich zur Verhandlung und Entscheidung über vorliegende Revision für unzuständig und bezeichnet als zuständiges Revisionsgericht das Reichsgericht zu Leipzig.

De lius. Krüger.

Also jetzt, seit dem Freispruch, sind wieder einmal drei Monate der Ungewißheit über das Schicksal des Fachvereins vergangen, und wie lange wird es noch währen, bis die Sache zur endgültigen Entscheidung kommt? Man sollte doch annehmen, daß dem derzeitigen Vorstande nach dem freisprechenden Erkenntnis die Geschäfts- und Kassenbücher doch zurückgegeben werden müßten, um so die Eröffnung und Weiterfortführung zu bewirken; oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bücher zur weiteren Verfolgung der Sache noch gebrauchen müßte, warum konnte dem Vorstande, da doch sämtliche Angeklagte freigesprochen wurden, nicht ausgegeben werden, nunmehr den Fachverein zu eröffnen bis dahin, daß ein gegenseitiger Beschluß des Kammer- oder Reichsgerichts rechtskräftig werde? Mit dem Verteidiger ist bereits Rücksprache genommen und konstatiert selbiger, daß nach seiner Meinung durch das freisprechende Erkenntnis dem derzeitigen Vorstande auch die Befugnis zugelassen sei, den Fachverein fortzuführen, und hoffen wir, daß selbiger auch die nöthigen Schritte thun wird, die Ansicht des Verteidigers zu verwirklichen.

Heute, als am 29. Januar, begann wieder die Serie der Vorladungen und Hausdurchsuchungen der hiesigen Polizei.

Bei Herrn Apel, welcher für die Redaktion der „Neuen Tischler-Zeitung“ das Ausbringen der Zeitungen an hiesige Abonnenten besorgt, sind 20 Protokolle des außerordentlichen Verbandstages vom 26. Dezember und 19 Exemplare „An die Tischler Deutschlands“ beschlagnahmt worden. Drei Exemplare „Neue Tischler-Zeitung“ sind ihm gleich zurückgegeben.

Im Ganzen wollen wir noch bemerken, daß die Organisation unter den hiesigen Tischlern in Folge der Ungewißheit des Prozesses eine laue und gedrückte ist. Hoffen wir, daß es bald besser werde.

Berlin, 28. Januar. Der hiesige Fachverein der Tischler nahm in seiner ordentlichen Generalversammlung am 24. Januar den Rechenschaftsbericht des Mandanten, sowie die Berichte des Vorstandes und der verschiedenen Kommissionen entgegen und vollzog die Erwahlung der Arbeitsvermittlung- und Werkstatt-Kontrollkommission. Nach dem Berichte des Mandanten, Herrn **W e r t e l**, betrug die Einkommenseinnahme des 4. Quartals 1887 M. 481,80. Hierin der Bestand des vorigen Quartals M. 2735,97, ergibt die Summe von M. 3217,77. Die Gesamtausgabe beträgt M. 724,10. Rassenbestand war somit am 1. Januar 1888 M. 2493,67. Die Ausgaben vertheilten sich wie folgt: Für den Arbeitsnachweis, der, nachdem die Tischlerinnung das Lokal, wo der Verein eine Herberge errichtet hatte, durch irgend welche Schatzgige für sich gewonnen hatte, nach dem Centrum der Stadt, Alte Jakobstraße 38, verlegt worden ist, wurde die Summe von M. 209,37 verwendet. Die Bibliothek, auf deren Vervollständigung der Verein sein besonderes Augenmerk richtet, wurde durch werthvolle Werke verschiedenen Inhaltes im Werthe von M. 180 bereichert. Der Gesamtwert der Bibliothek betrug am Ende des 4. Quartals 1887 ja. M. 700. Für Rechtsbeistand in gewerblichen Streitigkeiten wurden M. 28 ausgegeben. Als Reisebesuch an zureisende Kollegen wurden M. 7 gezahlt und allgemeine Ausgaben betragen M. 262,83. Aus dem Unterstützungsfonds, der M. 429,40 enthielt, wurden M. 90 an hilfsbedürftige Mitglieder theils als Geschenk, theils als Darlehen ausgegeben. Nach dem Rassenbericht brachte der Vorsitzende, Herr **T u b a u e r**, die im letzten Vierteljahre geführten Prozesse in gewerblichen Streitigkeiten, die auf Kosten des Vereins geführt wurden, zur Kenntniß. Prozesse wurden 7 angestrengt, hiervon sind 3 erledigt, und zwar einer zu Gunsten, zwei zu Ungunsten der prozessführenden Mitglieder, 4 sind noch unerledigt. Hierbei gab der Vorsitzende einen Ueberblick über sämtliche seit dem Jahre 1883 vom Verein geführten Prozesse. Die Zahl derselben ist 44, von denen 43 von Mitgliedern gegen ihre Arbeitgeber und einer von einem Arbeitgeber gegen ein Mitglied angestrengt wurden. Von diesen 44 Prozessen wurden 13 für die Mitglieder verloren, 11 wurden durch Vergleich erledigt und 17 wurden von den Mitgliedern gewonnen, während zwei nicht zum Antrag kamen und eine Klage zurückgezogen wurde. — Aus den hierauf folgenden Berichten ist aus dem der Arbeitsvermittlungskommission die Thätigkeit der letzteren besonders hervorzuheben. Trotzdem die Kommission Schritt für Schritt sich den Boden für ihre Thätigkeit erringen muß, ist dieselbe doch rüthig und unverdrossen an der Arbeit, und es wäre zu wünschen, daß endlich die Tischlergesellen Berlins dieses energische Arbeiten der Organisation anerkennen würden und bei der Suche nach Arbeit sowie durch Zuschicken von Adressen vakanter Stellen den Arbeitsnachweis des Vereins zu dem machen, was er sein soll, der Centralpunkt der Regelung der Arbeitsvermittlung im Gewerbe. Gleichzeitig aber sollen die Kollegen durch ihren Beitritt zum Verein mehr als bisher den Organisationsgeist im Allgemeinen pflegen und stärken. Nach Vollziehung der Erwahlung der Arbeitsvermittlung- und Werkstattkontrollkommission wurde von mehreren Mitgliedern auf mehrere Werkstätten hingewiesen, in denen arge Mißstände zu Tage getreten seien. Unter Anderem wurden die Arbeitsverhältnisse der Werkstätten von **B ü l o w**, Grünstraße 7, und **K r e t j m a n n**, Sebastianstraße 36, einer Kritik unterzogen. Es erfolgte sodann noch Erledigung einiger interner Vereinsangelegenheiten. Der Maskenball des Vereins findet am Sonnabend, den 11. Februar, in der „Berliner Ressource“, Kommandantenstraße 57, statt.

Charlottenburg. Am 11. Februar veranstalteten die Mitglieder der hiesigen Zahlstelle des Deutschen Tischlerverbandes im Lokale des Herrn **W o d r i c h**, Spreetstraße 8, einen Wiener Maskenball, wozu Mitglieder und Freunde hiermit freundlichst eingeladen werden.

E. Schieder, Bevollmächtigter.

Ludwigshafen. Unsere Organisation hier am Orte geht nur langsam vorwärts, woran hauptsächlich die indifferenten Kollegen die Schuld tragen; mehrere ältere Kollegen haben sich wieder zurückgezogen, was natürlich auf die jüngeren Kollegen nicht ermutigend wirkt. Zu alledem wurden wir von der Behörde gezwungen, aus dem Verband zu treten. Infolge dieser Verfügung fand am 17. Dezember vor. J. eine Generalversammlung mit der Tagesordnung: „Aufhebung der Zahlstelle“, statt, wozu die Mitglieder zahlreich erschienen waren. In dieser Versammlung wurde nach lebhafter Debatte der Beschluß gefaßt, die Organisation am Orte hochzuhalten und wieder einen Lokalverein zu gründen. Zu diesem Zweck wurde eine Kommission zur Berathung der Statuten gewählt. Bis jetzt haben wir uns einer regen Theilnahme zu erfreuen, was uns hoffen läßt, daß die Mitgliederzahl bald wieder auf dem alten Standpunkt stehen wird.

W e r m i s c h t e s.

Zur Lage der Buchdruckergehülfe-Invalidentasse veröffentlicht der Vorstand derselben Folgendes:

Stuttgart. In dem Bericht über die 19. Sitzung des deutschen Reichstags vom 23. Januar war die Aeußerung des Herrn Staatssekretärs v. **B ö t t i c h e r** enthalten, daß die Invalidentasse der Deutschen Buchdruckerbankrott geworden sei. Da diese Aussage auf vollständiger Unkenntniß unserer Kassenverhältnisse beruht, so haben wir an Se. Excellenz Herrn Staatssekretär v. **B ö t t i c h e r**, wie auch an das Präsidium des hohen Reichstags eine Richtigstellung eingesandt und erlauben uns Ihnen Folgendes über unsere Invalidentasse mitzutheilen.

Die Invalidentasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker erhebt einen Beitrag von 20 Pf. pro Mitglied und Woche = M. 10,40 pro Jahr. Dieser Beitrag wird fortlaufend entrichtet und bei Arbeitslosigkeit von der Unterstützung, welche das betreffende Mitglied für diese Zeit aus der Gewerkevereinskasse bezieht, in Abzug gebracht. Es verfügt sonach die Invalidentasse bei rund 13 000 Mitgliedern über eine jährliche Einnahme an Beiträgen von ja. M. 135 000. Die Kasse gewährt nach fünfjähriger, bei späterem Eintritt nach zehn- bzw. fünfzehnjähriger Karenzzeit eine wöchentliche Unterstützung von M. 7 an jedes durch Krankheit, Unfall oder Altersschwäche invalid gewordene Mitglied. Nach mehrjährigen statistischen Erhebungen haben wir nur höchstens einen Invalidentenstand von 3 pSt. der Mitgliederzahl, sonach bei 13 000 Mitgliedern etwa 390 Invaliden, zu erwarten, die eine Unterstützung von M. 140 000 pro Jahr beanspruchen. Da nun zur Zeit erst 167 Invaliden zu unterstützen sind, so fließt die jährliche Mehrerinnahme an Beiträgen und Zinsen von über M. 80 000 dem Reservefonds zu, der zur Zeit gegen M. 740 000 beträgt. Bis zur angenommenen Höhe des Invalidentenstandes von 3 pSt. wird das Kapital eine Million Mark weit überschritten haben und dann auch noch der größte Theil der Zinsen zu Unterstützungen Verwendung finden können.

Der Unterschied zwischen der Invalidentasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker und den auf vericherungstechnischer Grundlage errichteten Versicherungsgesellschaften besteht darin, daß in den letzteren für eine event. Unterstützung sämtlicher Versicherten Vorsorge getroffen werden muß, während erstere Kasse nur mit dem wirklich invalide werdenden Theil der Mitglieder, d. h. mit 3 vom Hundert (s. o.) zu rechnen braucht, indem erfahrungsgemäß 97 pSt. aller Mitglieder, bevor sie invalide werden, mit Tode abgehen.

Aus dieser Auseinandersetzung dürfte wohl unzweifelhaft hervorgehen, daß die Invalidentasse des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker auf gesunder Grundlage beruht und für ihre Mitglieder auch nach Einführung der Altersversorgung durch das Reich eine wohlthätige Wirkung ausüben wird. Es muß daher die Beanstandung unseres Vereins seitens der preussischen Regierung umsomehr Befremden hervorgerufen, da wir doch keine auf Gewinn berechnete Versicherungsgesellschaft darstellen, sondern nur Humanitätswende verfolgen.“

Lohnbewegung. Etwa 1000 Sattlergehülfe, die in Berliner Militärreifeffektenfabriken arbeiten, haben die Arbeit niedergelegt, weil die Prinzipale die verlangte Lohnerhöhung nicht bewilligten.

Kongreß der Malergehülfe Deutschlands. Am 23., 24. und 25. Januar tagte in Braunschweig ein Kongreß der Malergehülfe Deutschlands, auf welchem 38 Städte vertreten waren. Derselbe beendete seine Arbeiten am dritten Tage und schloß um 11 Uhr Abends unter braudemem Hochrufe auf das Wohl und Gedeihen des Gewerbes.

Was die auf dem Kongresse vorgenommenen Arbeiten bezweckten, wird wohl am besten dadurch erläutert, daß wir einige Punkte der Tagesordnung nachfolgend anführen.

Punkt 4 lautete: Unsere heutige Organisation, und auf welche Weise ist es möglich, die Maler und verwandten Berufsgeossen in einen allgemeinen großen Verein zur Erstrebung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf Grundlage des § 152 der deutschen Gewerbeordnung zu vereinigen? Hierüber referirte Herr **S c h m i d** aus Hamburg.

Als weitere Punkte standen auf der Tagesordnung: Zentralisation des Arbeitsnachweises und Herbergswesens.

Punkt 6: Die Beschlüsse des deutschen Handwerker-tages zu Dortmund und des Malerbundtages, (Arbeitgeber) zu Köln a. Rh. Ueber dieses Thema referirte in längerer gediegener Rede Herr **S c h w e i ß e r** aus Berlin.

Als Hauptresultate der Verhandlungen dürfen wir wohl bezeichnen: die Schaffung einer allgemeinen Zentralisation durch ganz Deutschland unter dem Namen „Vereinigung der deutschen Maler, Lackier-, Anstreicher und verwandten Berufsgeossen“; in diese Vereinigung gliedern sich die Einzelvereine nach ihrer Auflösung als Filialen ein; man hofft, daß auch Sachsen und Bayern sich nunmehr anschließen können. — Der Arbeitsnachweis ist unentgeltlich zu führen, bei Streiks ist stets auf eine Verkürzung der Arbeitszeit zu sehen, wenn eine allgemeine Unterstützung eintreten soll. Eine Resolution gegen die Einführung der Quittungs- resp. Arbeitsbücher wurde angenommen.

Nicht angenommen, aber verlesen wurde folgende Resolution des Herrn **S c h w e i ß e r** Berlin: „Der Kongreß der Maler und Berufsgeossen Deutschlands ist sich der Internationalität aller Arbeiter voll und ganz bewußt; er erbt in dem im Laufe des Jahres stattfindenden

internationalen Kongress zur Beförderung eines internationalen Arbeiterschutzes einen gewaltigen Fortschritt in der ökonomischen Befreiung des Arbeiters und endlich hiermit den Arbeitern aller Länder, die für die Emanzipation des Proletariats kämpfen, seine brüderlichen Grüße."

Am Donnerstag begann die Generalversammlung des Verbandes der Maler, wozu aus 30 Städten Vertreter anwesend sind.

Aus der Statistik der Krankenversicherung in Bayern für das Jahr 1886: Innungskrankenkassen bestanden in Bayern auch im Jahre 1886 nicht. Die Zahl der Krankenkassen hat sich von 4362 im Jahre 1885 auf 4276 vermindert, die Zahl der Mitglieder von 376 065 auf 397 508 vermehrt. Von 1000 Personen der Bevölkerung sind sonach gegen 69 im Vorjahre nun 73 gegen Krankheit in den erwähnten Kassen versichert. Weit überwiegend ist die Gemeinde-Krankenversicherung geblieben. Auf die Städte treffen 37 Gemeinde-Krankenversicherungskassen gegen 38 im Vorjahre mit 133 735 Versicherten gegen 136 994 im Vorjahre, auf die Bezirksämter 8785 solcher Kassen gegen 3906 im Vorjahre mit 123 605 Versicherten gegen 117 566 im Vorjahre. 85 Kassen sind Distriktskassen, welche ihre Tätigkeit auf sämtliche, zum Distriktsverbande gehörige Gemeinden erstrecken; die Zahl dieser Gemeinden beträgt 2347. Die Zahl der außer der Gemeinde-Krankenversicherung noch bestehenden Krankenkassen beträgt 454 aller Kassen gegen 418 im Vorjahre. Von den 454 sonstigen Krankenkassen sind 17 Ortskrankenkassen gegen 8 im Vorjahre, 337 Betriebskrankenkassen gegen 329 im Vorjahre, 6 Baukrankenkassen wie im Vorjahre, 34 eingetragene Hilfskassen gegen 35 im Vorjahre, 38 anerkannte Vereine gegen 40 im Vorjahre. Die Orts- und Betriebskrankenkassen sind in allmählicher Zunahme begriffen. Die 17 Ortskrankenkassen zählten 16 724 Mitglieder. Die 337 Betriebskrankenkassen zählten 91 685 Mitglieder gegen 83 414 im Vorjahre, die 6 Baukrankenkassen 696, die 34 eingeschriebenen Hilfskassen 6945, die 38 anerkannten Vereine 24 118 Mitglieder. Bei sämtlichen Krankenkassen kamen 131 446 Erkrankungsfälle mit 1 896 244 Krankheitstagen zur Anzeige, gegen 150 597 Erkrankungsfälle mit 1 879 719 Krankheitstagen im Vorjahre. Die Zahl der im Laufe des Jahres 1886 Gestorbenen bei sämtlichen Kassen, mit Ausnahme der für die Gemeinde-Krankenversicherung München, für welche die Todesfälle nicht nachgewiesen sind, beträgt 3660.

Deutscher Tischlerverband-

Bis zum 30. Jan. (einschl.) gingen ferner Abrechnungen ein: aus Braunschweig, Charlottenburg, Dessau, Duisburg, Eilenburg, Eilenach, Elmshorn, Emmerich, Flensburg, Gaarden, Halle, Hanau, Heidelberg, Jzehoe, Karlsruhe, Lübeck, Magdeburg, Neumünster, Neustadt a. S., Nürnberg, Osterbach, Parchim, Potsdam, Pritzwalk, Reutlingen, Rostock und Wiesbaden.

Quittung über vom 1. bis 30. Januar d. J. eingegangene Gelder.

a. Ueberhülle.

Altona (B.) M. 155.80, Aichersleben (R.) 4.61, Bergedorf (R.) 31, Braunschweig (Sp.) 49.80, Bremen (S.) 50, Chationenburg (Sch.) 18, Cottbus (L.) 20, Dessau (M.) 30.79, Duisburg (Sch.) 16.69, Elmshorn (F.) 14, Eilenburg (L.) 12.66, Eilenach (R.) 15, Erfurt (R.) 30, Emmerich (B.) 8.49, Effen (Th.) 5.84, Flensburg (B.) 45, Finsterwalde (L.) 7.21, Gaarden (Sch.) 27.71, Gera (M.) 20, Götting (L.) 90.56, Halberstadt (D.) 17, Halle a. S. (F.) 10, Hamburg (St.) 400, Hanau (G.) 16, Hannover (B.) 30, Heilbronn (B.) 13.9, Jzehoe (B.) 7.95, Kiel (R.) 20, Köln (F.) 117.87, Liegnitz (P.) 60, Lübeck (B.) 130, Lüdenscheid (B.) 20, Mannheim (B.) 9, Mülheim (M.) 9.35, Neumünster (L.) 22, Neustadt a. S. (G.) 16.9, Neu-Mensburg (Sch.) 28.52, Offenbach (R.) 43, Otterfien (R.) 31, Parchim (Sch.) 15, Potsdam (L.) 25, Pritzwalk (S.) 8.75, Reutlingen (Sch.) 10, Rostock (S.) 80, Schleswig (S.) 6.37, Schwerin (B.) 71.68, Solingen (M.) 15, Stuttgart (S.) 105.76, Weimar (D.) 20.58, Wiesbaden (D.) 31.33, Zeitz (S.) 6.35. Summa M. 2134.79.

b. Beiträge von Einzelmitgliedern:

Auf Buch Nr. 15 M. 1.30, 150-1.50, 183-4, 186-1.60, 1455-1, 2171-1.90, 2856-1.50, 3036-2.30, 3089-1.30, 3259-0.80, 3262-0.30, 3653-1.50, 3997-1.50, 4187-1.20, 5046-1.80, 5050-1, 5337-1.30, 5385-1.20, 5470-2, 5552-1.30, 5556-1.60, 5620-1.20, 5758-1.30, 5847-1.40, 5849-1.40, 5938-1. Summa M. 37.20.

Für Agitation: Reutlingen (Sch.) M. 5. Gesamtsumme M. 2176.99.

Sollten in einer Zahlstelle nicht die genügende Zahl Protokolle eingetroffen oder eine solche bei Zustellung derselben übergangen sein, so bitte mir schleunigst Mitteilung hiervon zu machen. Die außerhalb der Zahlstellen wohnenden Einzelmitglieder eruche mir behufs Zustellung des Protokolls und des neuen Statuts ihre derzeitigen Adressen anzugeben.

Mit kollegialischem Gruß und Handschlag Stuttgart. Carl Klop.

Zentral-Streitkommission.

Für Streitunterstützung gingen im Monat Januar bei dem Unterzeichneten ein: Düsseldorf (E.) M. 10, Lüdenscheid (R.) 14.50, Schwerin (B.) 10, Stuttgart (B.) „für Magdeburg“ 1. Summa M. 35.50. Mit kollegialischem Gruß und Handschlag Stuttgart. Carl Klop.

Quittung

über weiter eingegangene Abonnementbeträge.

Für das 4. Quartal 1887 sind weiter eingegangen: Freiberg (F.) M. 10.20, Fürstenwalde (B.) für 3 Quartale 6, Heidelberg (B.) 7.70, Jzehoe (S.) 1.70, Kalf (S.) 5.60, Lahr (M.) 7.20, Limbach (G.) 5.75, Mundenheim (D.) 4, Passau (S.) 5.70, Rothenditmold (B.) 3.70, Schmölla (R.) 4.70, Schwelm (D.) 4.80, Bonn (R.) 16.80, Crefeld (S.) 16.80, Fürth (B.) 31.50, Elberfeld (F.) 30, Halle (B.) 35, Königsberg (L.) 16.10, Köln (B.) 60, Kaiserslautern (F. B.) 11.70, Mannheim (R.) 4.90, Magdeburg (P.) 13.60, Potsdam (F.) 14.70, Wiesbaden (G.) 24.50, Vitzthum (S.), Osterode (M.), Remmde (R.), Hildesheim (L.), Gr. Jarow (L.), Elmshorn (D.) je M. 1, Heilbronn (F.) für 3. Quartal 1887) 21.

Das Pflichtexemplar für das 4. Quartal haben weiter bezahlt: Würth., Würmlitz, Wämar, Wilhelmshurg, Welschneureuth, Wessensee, Wangen bei Cannstatt, Wilingen, Wm., Weterfen, Trebnitz, Sülz, Söbiteritz, Steinrichbach, Stadtilm, Siebenlehn, Segeberg, Schweinau, Schöningen, Schönau i. S., Schleußig, Schütz, St. Gangloff, Ruffelsheim, Rottweil, Rochlitz, Riethelm, Ranitz, Böhmisch, Blankstadt, Oppeln, Oppau, Odesioe, Orlaben, Ohlau, Oggersheim, Obergad, Oberbettingen, Niederramstadt, Neuhofen, Neuhaldensleben, Rünster i. L., Nombach, Nöhringen, Merxheim, Manheim, Malsch, Lauerbach, Langenberg, Landsberg, Krehbau, Köpfern, Königswinter, Kleinhausen, Ketsch, Kallheim, Hornberg, Hohenmölsen, Hoffheim, Hochstadt, Hannover, Hemelingen, Gladitz, Geesthacht, Gaisburg, Emdenich, Durlach, Deuben, Debschowitz, Darmstadt, Cotta, Cottbus, Crefeld Kröllnitz, Blankenburg i. Th., Burggärtenrode, Büddeck, Buchheim, Bruch, Brieg, Bredow, Bothnang, Borna, Bonn, Böckingen, Bohenheim, Berlin A., Berg, Gladbach, Benschheim, Beierthelm, Altheim, Alschaffenburg, Aalen, Großhöfcher. (Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

Wurzen, B. So lange die Frau ihre Beiträge bezahlt, bleibt sie Mitglied der Sterbekasse. Minden, G. Betrag von M. 2 erhalten und ist hiermit das 4. Quartal 1887 und das 1. Quartal 1888 bezahlt. Berg-Bladbach. Mit eingezahltem Betrag ist das Pflichtexemplar für das 1., 2. und 3. Quartal 1888 bezahlt. Wiesbaden, G. Die Zeichnungen können Sie noch erhalten und zwar zum Preise von M. 1.50.

Anzeigen.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen.

Ludwigshafen. B. Körner, Vorsitzender, Wörlystraße 3. F. Schmir, Kassirer, Werderstraße 6. E. Budde, Schriftführer, Ludwigstraße 37. Breslau. W. Kubnt, Vorsitzender, Garbstraße 23, IV. F. Nisler, Kassirer, Brigittenthal 19. Bei letzterem Reiseunterstützung.

Zur Richtiggstellung.

Wenn in der von Seiten des Vorstandes des Hamburger Verbandsvereins herausgegebenen Abrechnung über den vorjährigen Tischlerstreik behauptet wird: der Ausschuss hätte sich, ohne nach Grund und Ursache zu forschen, einfach dem Verbands-Vorstandesbeschluss angeschlossen, so muß dies bei den Mitgliedern den Glauben erwecken, als hätte der Ausschuss ohne jede Prüfung gesagt: „der Vorstand hat das Geheiß der Hamburger Mitglieder abgelehnt, folglich lehnt es der Ausschuss auch ab“.

Wie man solche Behauptungen aufstellen kann, ist uns ei. räthlich; da doch der Beschwerte an den Ausschuss über den Vorstandesbeschluss die beiden Gesuche an den Vorstand erst dessen Antwort belegen und man deshalb billiger Weise annehmen sollte, daß alle Gründe für und gegen eine Unterstützung aus der Verbandskasse von uns wohl in Erwägung gezogen wurden.

Wenn der Ausschuss unter den gegebenen Verhältnissen sich dem Vorstandesbeschluss angeschlossen, aus ganz anderen Gründen, die auch den Hamburger Mitgliedern mitgeteilt wurden, so fällt doch jeder Beweis dafür weg, daß der Ausschuss ohne Grund und Ursache gehandelt hat. Welche Gründe als nichtaktig anerkannt werden, das muß der spätere Verbandstag lehren, welcher sich mit der Sache beschäftigen wird.

Der Ausschuss des deutschen Tischler-Verbandes J. A. F. Lohmeyer.

An die Schreiner und Berufsgenossen in Heilbronn.

Den Kollegen zur Erinnerung, daß wir mit dieser Woche in den Wahlmonat treten. Sollte die Innung wieder eine Altgesellenwahl ausschreiben, so ist unsere Pflicht, alle Mann auf dem Posten zu sein. Unser Wahlpruch muß sein: Entweder wählen wir Einen für Alle, oder Alle keinen! Kollegen, wählt wie im Vorjahre, wählt Keinen! J. A. H. S.

Zur Erlernung des Tischler-Handwerks werden vom Vorstande der Tischler-Innung zu Hamburg kostenfrei Lehrmeister nachgewiesen. Meldungen hierfür wolle man richten an Herrn F. H. W. Sieburg, Caffanacherreihe No. 39, oder an das Arbeitsnachweiskureau der Tischler-Innung, Schauenburgerstrasse No. 13, part., Morgens 8-12 und Abends 6 1/2-8 Uhr.

Ein akademisch gebildeter

Kunsttischler,

welcher im Entwerfen und Ausführen von Modellen für die Haus- und Küchengeräthbedürfnisse gründlich erfahren ist, wird gesucht. Offert. u. S. 7331 bef. Rudolf Mosse in Leipzig.

Fabrik optischer Waaren,

Lager von Brillen und Binocenz in Stahl, Nickel, Bronze und Goldgestelle. Bestellungen nach Angabe der Gläser resp. ärztlicher Verordnung werden sofort prompt bei billigster Preis-Berechnung franko zugesandt. Krankenkassen entsprechend billigere Preise. Reparaturen werden billigst berechnet.

Rathenow. Wilh. Ebel, Fabrikant opt. Waaren.

Sterbefalls halber

ist eine neue und vollständig eingerichtete Tischlerei mit Hülfsmaschinen (Brandkassenwerth M. 6000) zum 1. April preiswürdig zu kaufen. Näheres durch C. P. Wacker, Flensburg, Südermarkt 7.

Tischlermeistern und Gehülfen

empfehlen sich gelegentlich zur Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen, sowie Kostenschlägen für architektonische Möbel Zimmerinrichtungen und Bautiselerarbeiten bei flotter Bedienung und billigster Preisnotirung.

- Mein eben vollendetes Werkchen: 4 komplette Schlafzimmer, 2 Wohnzimmer, 2 Salons, 2 Herrenzimmer, 1 Speisezimmer,

32 Blatt, 110 neue, zur praktischen Ausführung bedachte Entwürfe, sehr einfach gehalten, empfehl. als

Offerten-Material für Tischlereien.

Preis 8 Mark.

(Hierzu das Reibuch als spezifizirt n Kostenschlag für sämtliche Entwürfe zum Preis von M. 1.50.)

Ernst Rettelbusch,

Techniker und praktischer Tischlermeister in Zwickau i. S., Mittelstraße 24.

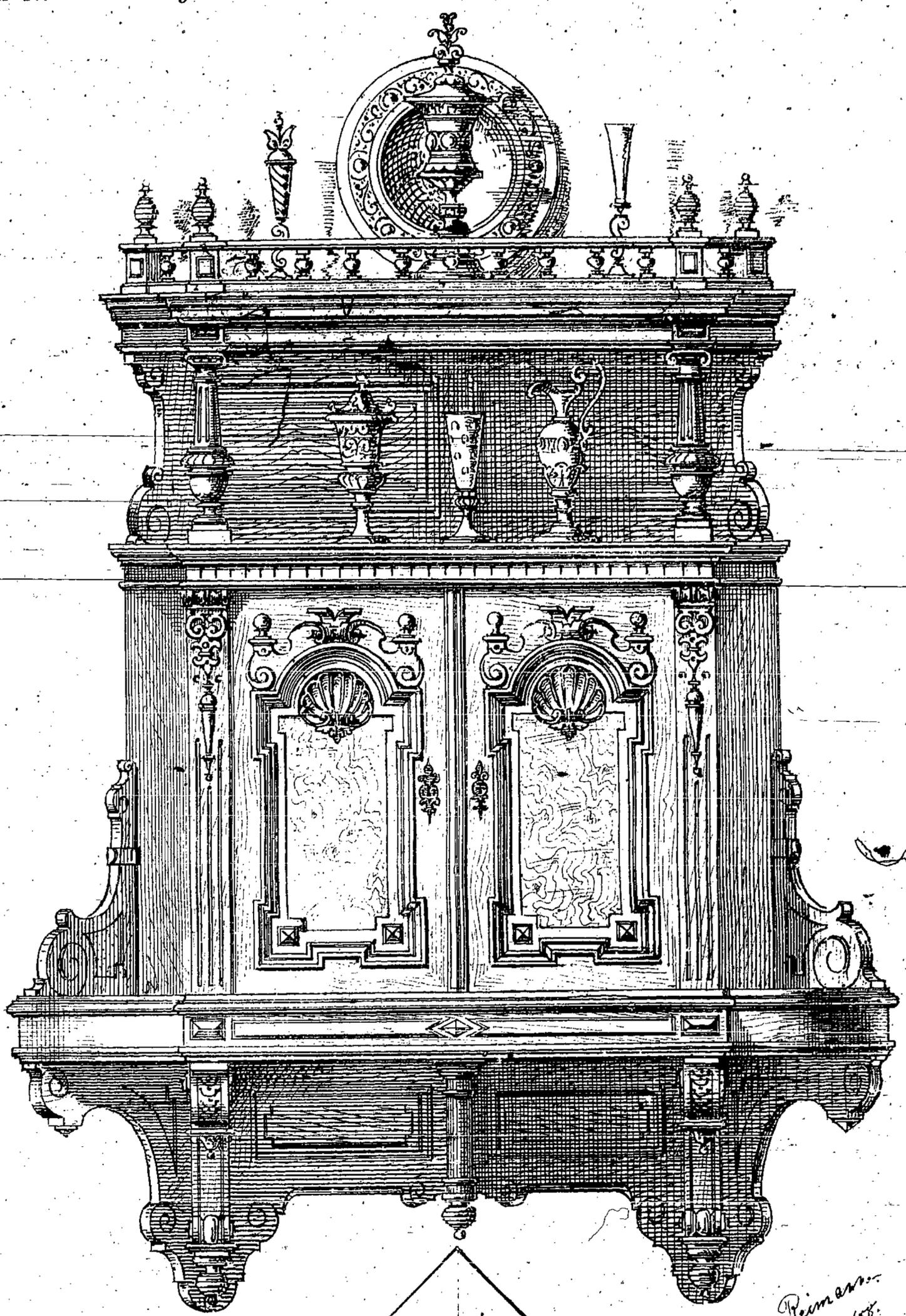
Verlag v. V. V. Voigt in Weimar.

Fabrikation der Goldleisten,

der verzierten Rahmen und der Politurleisten, nebst bewährten Vorschriften zur Anfertigung von Poliment Goldfirnis, Spiritusglanzlacken etc. Zweite verbesserte Auflage.

Herausgegeben von F. Formin. Mit einem Atlas von 10 Tafeln, enth. 173 Figuren. 8. Geh. 3 Mark 75 Pfa. Vorräthig in allen Buchhandlg.

Auch zu beziehen durch C. Jensen & Co., Paulstraße 36, Hamburg.



*Aug. Reimers
m. 2/58.*

Hängendes Eckschränken.

